

S T A T U T E N

Reitclub St. Urs Bettlach

Name, Sitz, Dauer, Zweck, Haftung

Art. 1

Unter dem Namen Reitclub St. Urs Bettlach besteht ein Club (Verein) im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Club hat Sitz und Gerichtsstand am Wohnort des Clubpräsidenten.

Die Dauer des Clubs ist unbeschränkt.

Art. 2

Der Reitclub St. Urs Bettlach bezweckt die Förderung des Pferdesports, die reiterliche Ausbildung seiner Mitglieder in Dressur, Springen und Fahren sowie die Pflege der Kameradschaft.

Der Reitclub St. Urs Bettlach ist Mitglied des Verbandes Swiss Equestrian und des Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverbandes (ZKV). Die Statuten und Reglemente von Swiss Equestrian, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des ZKV sind für den Reitclub St. Urs Bettlach und dessen Mitglieder verbindlich. Die Regularien und Entscheidungen der übergeordneten Organisation sind zu achten, von den Mitgliedern des Reitclub St. Urs Bettlach anzuerkennen und bestmöglichst zu befolgen. Als Mitglied von Swiss Equestrian unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Club kann bestehenden Reitverbänden beitreten oder sich mit Vereinen, die gleiche Bestrebungen verfolgen, zu einem zweckdienlichen Verband zusammenschliessen.

Art. 3

Für die Verpflichtungen des Reitclubs St. Urs Bettlach haftet allein das Clubvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder. Vorbehalten bleibt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für absichtliche oder fahrlässige Schädigung des Clubs seitens von Organen oder einzelnen Mitgliedern.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Club besteht aus:

- a) Ehrenmitglieder

- b) Aktivmitglieder
 - c) Juniorenmitglieder
 - d) Passivmitglieder
- a) Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich besonders für den Pferdesport eingesetzt oder sich um den Club verdient gemacht haben. Sie geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber der Pflicht des jährlichen Mitgliederbeitrages enthoben.
 - b) **Aktivmitglieder** können alle gutbeurteilten Personen werden, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Sie haben Anspruch auf alle Mitgliederrechte. Die Aktivmitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der jährlich von der Generalversammlung bestimmt wird.
 - c) **Juniorenmitglieder** können gutbeurteilte Personen mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt im Alter von 12 bis 18 Jahren werden. Sie haben einen anlässlich der Generalversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag zu entrichten.
 - d) Als **Passivmitglieder** können Personen in den Club aufgenommen werden, die jährlich einen Beitrag erbringen, der durch die Generalversammlung bestimmt wird. Sie geniessen alle Mitgliederrechte mit Ausnahme des Stimmrechtes und Kostenbeteiligungen von Tätigkeiten, die der Club organisiert.

Art. 5

- a) Die **Ehrenmitglieder** werden von der Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, durch Mehrheitsbeschluss ernannt.
- b) **Alle übrigen Mitglieder** können wie folgt in den Club aufgenommen werden:
 1. Wenn sie die Beitrittserklärung unterschrieben und die darin enthaltenen Bedingungen erfüllt haben;
 2. Wenn sie vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen und an der Generalversammlung persönlich anwesend sind (spezielle Ausnahmen sind vorbehalten);
 3. Wenn die Aufnahme nicht mit 1/3 der Anwesenden oder mehr Gegenstimmen verweigert wird. Die Aufnahme kann auch ohne Begründung verweigert werden.
- c) Mit der Aufnahme erhält jedes Clubmitglied ein Exemplar der Clubstatuten, die es anerkennt.

Art. 6

Die **Mitgliedschaft** erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschluss

Der **Austritt** ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind.

Bei **Nichtbezahlen** des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung erfolgt die Streichung auf der Mitgliederliste durch den Vorstand.

Ein Mitglied, das seine auf Grund der Statuten übernommenen Pflichten gröblich verletzt oder dem Ansehen und den Interessen des Clubs schadet, kann vom Vorstand **ausgeschlossen** werden. Es kann seine Rechte durch Rekurs an die Generalversammlung wahren. Der begründete Rekurs ist innert 20 Tagen nach Zustellung der Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand zu Händen der Generalversammlung einzureichen. Die Generalversammlung beschliesst endgültig.

Cluborgane

Art. 7

Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle (Revision)

Generalversammlung

Art. 8

Der Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes, des Übungsleiters, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
3. Budget, Festsetzung der Mitgliederbeiträge (nach Art. 71 Abs. 1 ZGB)
4. Die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
5. Tätigkeitsprogramm
6. Beschlussfassung über die an der Generalversammlung gestellten Anträge. Von Mitgliedern eingebrachte Anträge sind bis 1 Monat (30 Tage) vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
7. Beschlussfassung über eventuelle Statutenänderungen.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Entscheidungen über Rekurse vom Vorstand ausgeschlossener Mitglieder.
10. Beschlussfassung über Auflösung des Clubs und Wahl der Liquidatoren.

Art. 9

Das **Rechnungsjahr** endet am 31. Dezember. Die ordentliche Generalversammlung soll im ersten Quartal des auf den Jahresabschluss folgenden Jahres stattfinden.

Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen; ausserordentliche, sofern ein Fünftel der Mitglieder es verlangt oder der Vorstand es als notwendig erachtet. Die **Einladung zur Generalversammlung** hat 14 Tage vor deren Abhaltung durch Mitteilungsblatt oder Zirkulationsschreiben unter Bekanntgabe der Traktanden, der Zeit und des Ortes zu erfolgen.

Art. 10

Die Beschlussfassung erfolgt in offener **Abstimmung**, es sei denn, eines der anwesenden und stimmenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn mindestens 2/3 der betreffenden Mitglieder anwesend sind. Alle Versammlungen sind beschlussfähig, die durch Zirkulationsschreiben, unter Bekanntgabe der Traktanden, einberufen werden.

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden und stimmenden Mitglieder, mit Ausnahme der unter Art. 5 b) 3 enthaltenen Bestimmungen über die Aufgabe von Neumitgliedern.

Der Vorstand ist ebenfalls stimmberechtigt:

Für **Statutenänderungen oder Auflösung** des Clubs ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder notwendig.

Bei **Stimmengleichheit** hat der Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Der **Stimmenzähler** wird von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 11

An der Generalversammlung kann nur über Geschäfte endgültig **Beschluss gefasst** werden, die auf der Traktandenliste stehen oder statutengemäss eingereicht worden sind. Unter „Verschiedenem“ vorgebrachte Anträge können dem Vorstand nur zur weiteren Behandlung überwiesen werden.

Der **Vorstand** wird jedes Jahr von der Generalversammlung neu gewählt. Er ist wieder wählbar. Die Amtsdauer läuft stets bis zur ordentlichen Generalversammlung im ersten Vierteljahr des folgenden Jahres. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ist nicht zwingend auf eine spezifische Maximaldauer zu beschränken. Die Geschlechterverteilung im Vereinsvorstand ist nicht spezifisch festgelegt, jegliche Geschlechterverteilung ist möglich.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Übungsleiter

Die Anzahl der **Beisitzer** wird vom Vorstand jedes Jahr zuhanden der Generalversammlung je nach Bedürfnis beantragt.

Je nach Art oder Wichtigkeit der zu behandelnden Geschäfte wird durch die Generalversammlung eine **Spezialkommission** bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll

festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Vorstand

Art. 12

Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- Organisation der Clubtätigkeit und Beschlussfassung in allen Clubangelegenheiten, die nicht durch Statuten oder Beschluss der Generalversammlung dieser oder anderen Organen übertragen sind.
- Vollziehung der Clubbeschlüsse
- Vertretung des Clubs nach Aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung und deren Einberufung
- Vorschlag zur Aufnahme von Neumitgliedern, Behandlung der Austrittsgesuche, Streichung und Ausschlüsse.
- Ausarbeitung von Tätigkeiten und Reglementen und deren Genehmigung
- Beiträge, die CHF 2'000.00 überschreiten, sind durch eine Generalversammlung zu genehmigen. Dies betrifft Ereignisse ausserhalb des Tätigkeitsprogrammes.
- Für den Abschluss von Rechtsgeschäften führen der Präsident, Vizepräsident oder Aktuar Kollektivunterschrift zu Zweien.

Art. 13

Der Präsident oder Vizepräsident führt den Vorsitz. Einer von ihnen orientiert an der Generalversammlung die Mitglieder über die Geschäfte des Clubs.

Der **Aktuar** führt die Protokolle, die Mutationskontrolle (Mitgliederverzeichnis) und die damit zusammenhängende Korrespondenz.

Der **Kassier** besorgt das Rechnungswesen. Für das Finanzwesen führt er Einzelunterschrift.

Der **Übungsleiter** übernimmt die technischen Aufgaben des Tätigkeitsprogrammes. Er erstattet der Generalversammlung Bericht über das verflossene Jahr und gibt, soweit möglich, das Tätigkeitsprogramm für das kommende Jahr bekannt. Er organisiert Übungen nach den Weisungen des Vorstandes, aus eigener Initiative oder auch unter Berücksichtigung geeigneter Vorschläge von Mitgliedern.

Die Beisitzer können zu Vorstandsarbeiten zugezogen werden.

Art. 14

Erträge aus Veranstaltungen sind umgehend nach deren Fertigstellung den Vorstand zur Kontrolle vorzulegen.

Kontrollstelle

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren **zwei Rechnungsrevisor*innen** als Kontrollstelle/Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen, falls notwendig. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Abrechnungen von Veranstaltungen und die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben. Bei Verhinderung eines Revisors bestimmt der Clubpräsident den Stellvertreter.

Auflösung

Art. 16

Der Reitclub st. Urs soll nicht aufgelöst werden, solange der Vorstand komplettiert werden kann.

Für einen **Auflösungsbeschluss** ist gemäss Paragraph 11 Abs. 5 eine Zweidrittelmehrheit der an der betreffenden ordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

Über die Verwendung des **Clubvermögens** entscheidet die Generalversammlung

Schiedsgericht

Art. 17

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Clubs oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden vom Vorstand behandelt. Kann der Vorstand Streitfälle nicht erledigen, ist ein Schiedsgericht zu bestellen. Jede Partei bezeichnet zwei Schiedsrichter und der Vorstand den Obmann. Die Mitglieder bzw. Organe unterziehen sich dem Spruch des Schiedsrichters.

Schlussbestimmungen

Art. 18

Für die in den Statuten nicht aufgeführten Bestimmungen sind diejenigen des ZGB Art. 60 ff in Anwendung zu bringen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung genehmigt und an denjenigen vom 21. Februar 1981, vom 5. Februar 1983, vom 16. Februar 2002, sowie am 06. März 2026 einstimmig revidiert.

Bettlach, den 06. März 2026

Reitclub St. Urs Bettlach